Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/796

28. 07. 77

Sachgebiet 793

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 350/77 des Rates über die Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände in bezug auf das Verbot des Stintdorschfangs

»EG-Dok. R/1791/77 (AGRI 497) (RELEX 48)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 350/77 zur Festlegung bestimmter Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1417 [2]), insbesondere auf Artikel 5, Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Beim Stintdorschfang für industrielle Zwecke fällt als Beifang ein hoher Prozentsatz junger Fische aus Beständen der auf dem Meeresboden lebenden Fischarten an.

Aus den neuesten verfügbaren Angaben ergibt sich die Notwendigkeit, zur Begrenzung der damit verbundenen Auswirkungen den Fang von Stintdorsch bis zum 31. Dezember 1977 in einer besonders gefährdeten Zone zu untersagen, in dem die Gefahr des Beifangs am größten ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Fang von Stintdorsch ist bis 31. Oktober 1977 in dem Teil der Nordsee untersagt, der durch die Verbindungslinie zwischen nachstehenden Punkten begrenzt wird:

— Ostküste des Vereinigten Königreichs bei 50° 00' nördlicher Breite
— Breite 50° 00' N — Länge 00° 00',
— Breite 60° 00' N — Länge 00° 00',
— Breite 60° 00' N — Länge 04° 00' W
— Küste des Vereinigten Königreichs bei 04° 00' westlicher Länge

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am .... in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

1) ABl. EG Nr. L 48 vom 19. Februar 1977, S. 28
2) ABl. EG Nr. L 160 vom 30. Juni 1977, S. 20

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Begründung

1. Im Rahmen der Übergangsmaßnahmen zur Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischbestände in den Gemeinschaftsgewässern wurde mit Verordnung Nr. 350/77 (Artikel 5) der Fang von Stintdorsch vom 21. Februar bis 31. März 1977 in der Nordsee in dem im Anhang veranschaulichten Gebiet untersagt. Gemäß dieser Verordnung hat die Kommission auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Daten neue Vorschläge zu unterbreiten.

2. Die wichtigsten Schongebiete für jungen Schellfisch verteilen sich über den ganzen nördlichen Teil der Nordsee in Gewässern, wo auch ausgedehnter Stintdorschfang betrieben wird (siehe Anhang). Der Fang von Stintdorsch für industrielle Zwecke unter Verwendung engmaschiger Netze hatte zum Beifang einer Vielzahl junger Schellfische geführt, die zur Aufstockung des Bestands ausgewachsener Fische hätte dienen sollen, die zum menschlichen Verzehr gefischt werden. Ein Vorschlag der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik, den Stintdorschfang während bestimmter Zeit in einem Teil des nordwestlichen Gebiets der Nordsee (siehe Anhang) zu untersagen, wurde mit der vorgenannten Ratsverordnung angenommen.

3. Im nördlichen Teil der Nordsee westlich von 2° östlicher Länge werden von Juli bis Dezember 〈 80 % der Stintdorschfänge getätigt (siehe Anhang, Schaubild 2). Die Kommission schlägt daher dringend vor, daß der Fang von Stintdorsch bis 31. Oktober 1977 in dem gegenwärtig in Artikel 5 der Verordnung Nr. 350/77 festgelegten Gebiet untersagt wird, in Erwartung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Tests, die auf Veranlassung der Kommission durchgeführt werden.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 28. Juli 1977 — 14 — 680 70 — E — Ag 178/77.
Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juli 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.
Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.
Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

ANHANG

1. Schaubild 1 veranschaulicht:

1 a) die durchschnittliche Verteilung von jungem Schellfisch (1 Gruppe) nach statistischen Quadraten (1965—1975)

1 b) — das für den Stintdorschfang wichtigste Gebiet

— das für den Stintdorschfang gesperrte Gebiet (festgelegt in Artikel 5 der Verordnung Nr. 350/77)

Schaubild 1 a)

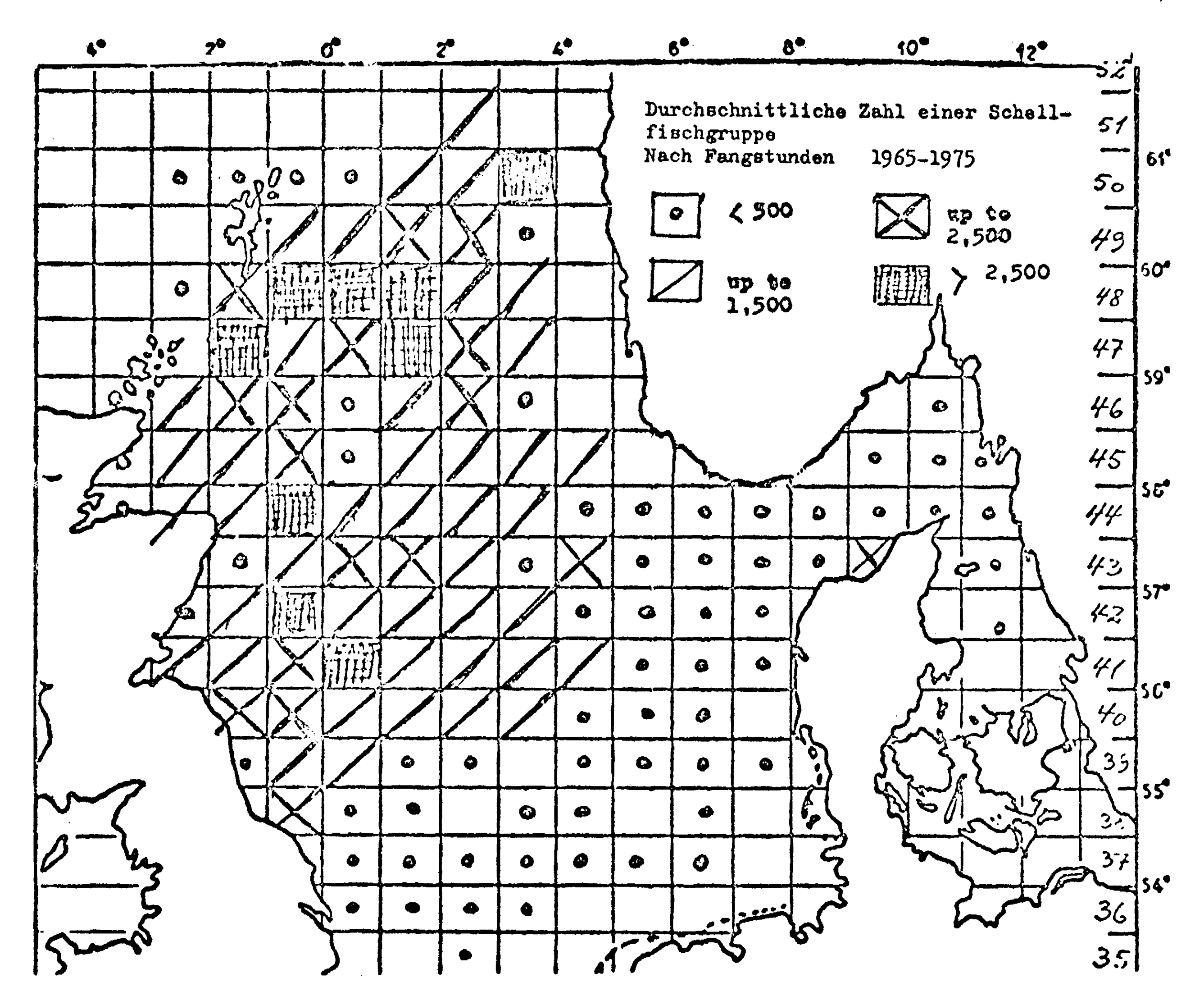
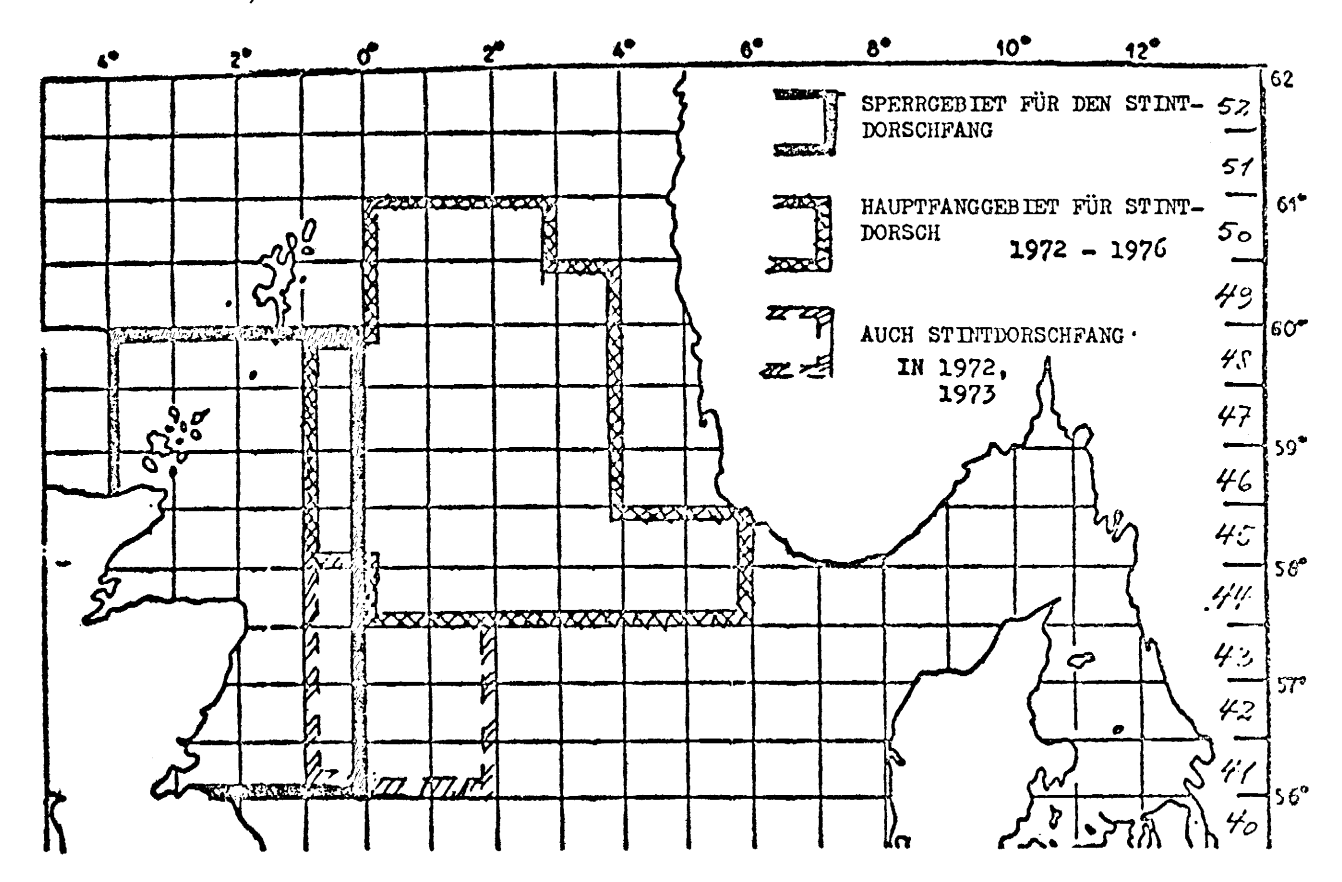


Schaubild 1 b)



2. Schaubild 2 veranschaulicht:

den Anteil der monatlichen Stintdorschanlandungen an der Gesamtfangmenge Dänemarks, Norwegens und des Vereinigten Königreichs in der Nordsee westlich des 2° östlicher Länge für 1975 und 1976.

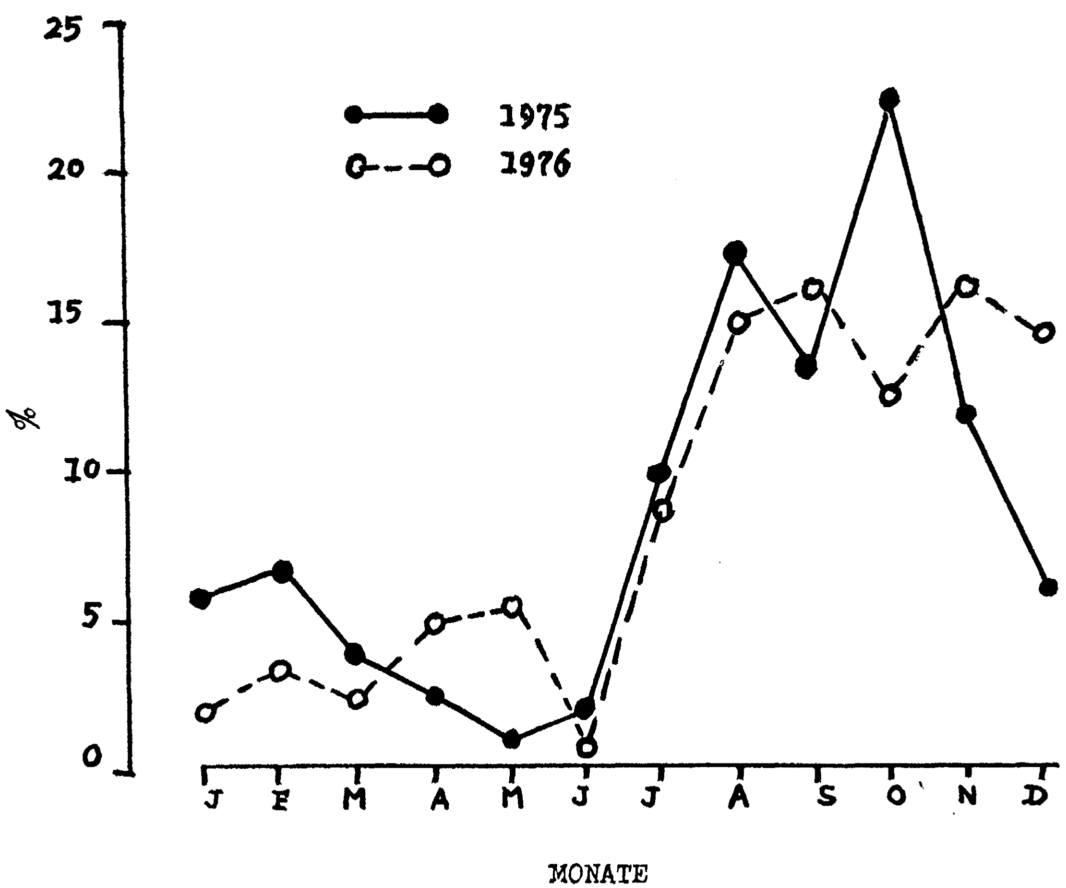


Schaubild 2

Anteil der monatlichen Anlandungen von Stintdorsch an der jährlichen Gesamtfangmenge Dänemarks, Norwegens und Schottlands im Untergebiet IV, westlich des 2. Grades östlicher Länge 1975 und 1976.

Auf der Grundlage des Berichtes der Arbeitsgruppe (Stintdorsch und Sandaal des Internationalen Rates für Meeresforschung, Anhang)

Quelle:

1977 Internationaler Rat für Meeresforschung, Bericht des Verbindungsausschusses, Teil II, Schaubilder 19, 27 bis 31

1977 Internationaler Rat für Meeresforschung, Arbeitsgruppe „Stintdorsch und Sandaal in der Nordsee".
C. M. 1977/F 7, Anhang, Übersicht 2, 3, Seite 4.